

Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Rickling

Satzung der Gemeinde Rickling über notwendige Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung der Gemeinde Rickling)

Auf Grundlage der §§ 4 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung und 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1422) hat die Gemeindevertretung der [Gemeinde Rickling am 29.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Rickling.
- (2) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die bereits durch Bebauungspläne oder öffentlich-rechtliche Verträge Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden, die über die Regelung dieser Satzung hinausgehen.
- (3) Sie regelt gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LBO a. die Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen.

§ 2

Notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder

- (1) Unter Beachtung der Vorgaben des § 86 Absatz 1 Ziffer 5 wird abweichend von § 49 Absatz 1 Satz 1 bis 5 LBO die Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei baulichen oder anderen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der notwendige Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze oder Garagen zulässig. Es muss öffentlich-rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (3) Ergibt sich ein Stellplatzbedarf mit Nachkommastelle ist auf die auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

§ 3

Abweichungen

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

Abweichungen können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der LBO S-H auf Antrag durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 84 Satz 1 Nummer 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) er Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht nachkommt und entgegen der Anforderungen zur Gestaltung und Beschaffenheit nach § 2 dieser Satzung herstellt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rickling, den 22.05.2023

gez. Keno Jantzen
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Amt Boostedt-Rickling
Im Auftrag

gez. Claudia Böttger

Anlage 1
Richtzahlen für den notwendigen Stellplatzbedarf

Stellplatzbedarf und Bedarf an Pkw- Stellplätzen			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher /innen(in%)
1 Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	1,5 Stellplätze je WE	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je WE	
1.3	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je angefangenen 6 Betten hiervon 20 % für Behinderte jedoch min. 3 Stellplätze	
1.4	Schwestern-, Pflegewohnheime, Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Plätze	20
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 6 Plätze, hiervon 20% für Behinderte (mind. 1)	75
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je angef. 30 qm Nutzfl.,jedoch mind. 3 Stellplätze	40
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplätze je 30qm, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75
3 Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je angef. 30 qm Verkaufsnutzfl. Jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher-/innenverkehr	1 Stellplatz je angef. 30 qm Verkaufsnutzfl. Jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	75
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 900qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 20qm Verkaufsnutzfl.	75
4 Sportstätten			
4.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250qm Sportfläche	

4.2	Turn- und Sporthallen	1 Stellplatz je 40 qm Hallenfläche	
4.3	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
5.1	Gaststätten mit örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	75
5.2	Hotel, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb zusätzlich siehe 5.1	
6	Krankenanstalten		
6.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 3 Betten	50
6.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 2 Betten	25
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	3 Stellplätze je Gruppe	
7.2	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	
7.3.	Grundschule	1 je 25 Schüler/innen	
7'8	Gewerbliche Einrichtungen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stellplätze	20
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stellplätze	
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
8.4	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10m ² Nutzfläche jedoch mind. 6 Stellplätze	90
	Anwendungsbestimmungen		
	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren , Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)		
	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)		